
TOP 1:

Gesetz über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungsgesetz)

Drucksache: 209/14 und zu 209/14

Ziel des Gesetzes ist es, eine abschlagsfreie Rente ab 63 Jahre für bestimmte Altersjahrgänge einzuführen, die anrechenbaren Kindererziehungszeiten für Mütter und Väter vor 1992 geborener Kinder auszuweiten, eine Verbesserung bei den Erwerbsminderungsrenten zu erreichen und die jährlichen Aufwendungen für Leistungen zur Teilhabe an die demografische Entwicklung anzupassen. In der Begründung zum Gesetzentwurf wird ausgeführt, dass jahrzehntelange Erwerbsarbeit, Kindererziehung und Pflege übergangsweise durch eine besondere Altersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt werden sollen. Durch eine Sonderregelung soll die mit dem RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz eingeführte Altersrente ab 65 Jahren für besonders langjährige Versicherte ausgeweitet werden. Für Versicherte, die 45 Jahre an Pflichtbeiträgen aus Beschäftigung, selbständiger Tätigkeit und Pflege sowie Zeiten der Kindererziehung bis zum 10. Lebensjahr des Kindes erbracht haben und die vor dem Jahr 1953 geboren sind, soll nun ein abschlagsfreier Rentenzugang ab dem Alter von 63 Jahren ermöglicht werden. Es soll jedoch bei dieser Sonderregelung einen stufenweisen Anstieg des Eintrittsalters in diese Rentenart auf die derzeit geltende Altersgrenze von 65 Jahren geben. Die Anhebung des Eintrittsalters von 63 auf 65 Jahren soll für Versicherte ab dem Geburtsjahrgang 1953 beginnen und mit dem Geburtsjahrgang 1964 abgeschlossen sein.

Mit dem Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung ist die anzurechnende Kindererziehungszeit von einem Jahr auf drei Jahre verlängert worden. Diese Regelung ist für Mütter und Väter von ab 1992 geborenen Kindern eingeführt worden, für Mütter und Väter vor 1992 geborener Kinder ist es bei der Anrechnung von einem Jahr Kindererziehungszeit je Kind geblieben. Diese ungleiche Honorierung von Kindererziehungszeiten je nach Geburtsdatum des Kindes soll mit dem vorliegenden Gesetz verringert werden. In Zukunft soll die Erziehungsleistung aller Mütter und Väter, deren Kinder vor 1992 geboren wurden, in der Rente mit einer Anrechnung einer Kindererziehungszeit von zwei Jahren besser als bisher anerkannt werden.

Weiterhin sieht das Gesetz Verbesserungen bei der Erwerbsminderungsrente vor. Wer krank ist und nicht mehr arbeiten kann, bekommt bisher eine Rente, als hätte er bis zum vollendeten 60. Lebensjahr so weiter gearbeitet, wie bis zum Eintritt der

Erwerbsminderung (sogenannte Zurechnungszeit). Diese Zurechnungszeit soll nunmehr von heute 60 Jahren auf das vollendete 62. Lebensjahr angehoben werden. Erwerbsgeminderte sollen dadurch so gestellt werden, als ob sie mit ihrem bisherigen durchschnittlichen Einkommen zwei Jahre länger weiter gearbeitet hätten. Auch die Bewertung der Zurechnungszeit soll verbessert werden, weil sich künftig die letzten vier Jahre vor Eintritt der Erwerbsminderung nicht mehr negativ auf die Bewertung auswirken sollen (zum Beispiel bei gesundheitsbedingter Teilzeitbeschäftigung).

Die Anpassung der jährlichen Aufwendungen für Leistung zur Teilhabe geht auf den Anstieg der in den letzten Jahren gestellten Anträge auf diese Leistungen zurück. Da davon auszugehen ist, dass sich der Anteil der Versicherten in rehabilitationsintensiven Altersklassen demografisch bedingt in den nächsten Jahren erhöhen wird, soll diese Entwicklung bei der Festsetzung der jährlichen Ausgaben für Leistungen zur Teilhabe Berücksichtigung finden. Damit soll die gesetzliche Rentenversicherung einschließlich der Alterssicherung der Landwirte in die Lage versetzt werden, auch in Zukunft die notwendigen Leistungen zur Teilhabe an ihre Versicherten erbringen zu können. Mit einer solchen Regelung soll auch eine wichtige Maßnahme des Nationalen Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention realisiert werden.

Der Bundesrat hatte in seiner 920. Sitzung am 14. März 2014 zu dem Gesetzentwurf keine Stellungnahme beschlossen.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 37. Sitzung am 23. Mai 2014 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Ausschusses für Arbeit und Soziales mit Änderungen angenommen.

So sollen zur Verhinderung von Missbrauch bei der Bewertung von Zeiten der Arbeitslosigkeit nun die zwei letzten Jahre vor Rentenbeginn nicht berücksichtigt werden. Davon ausgenommen ist der Bezug von Arbeitslosengeld, der durch eine Insolvenz oder Geschäftsaufgabe des Arbeitgebers ausgelöst ist. Auf die Wartezeit von 45 Jahren sollen freiwillige Beiträge angerechnet werden können, wenn mindestens 18 Jahre Pflichtbeiträge geleistet worden sind.

Auch sollen die Arbeitsvertragsparteien während des Arbeitsverhältnisses den Beendigungszeitpunkt, sofern dieser mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze vereinbart ist, gegebenenfalls auch mehrmals hinausschieben können. Ferner wurde eine Regelung aufgenommen, nach der der Anspruch auf Leistungen nach § 4 Altersteilzeitgesetz nicht erlischt, wenn mit der Altersteilzeit vor dem 1. Januar 2010 begonnen worden ist.

Der **federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.